

Co-Präsidium SP AR
Silvan Graf und Martina Jucker
Postfach 18
9043 Trogen
praesidium@sp-ar.ch

Sekretariat SP AR
Stefanus Bertsch
9043 Trogen
sekretariat@sp-ar.ch
079 538 93 61



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau
per Email an: finanzen@ar.ch

Trogen, 20. März 2024

Vernehmlassung zum Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei Appenzell Ausserrhoden kommt der Einladung zur Vernehmlassung gerne nach. Unsere Stellungnahme ist im angehängten Antwortformular eingetragen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen,

Co-Präsidium der SP AR

Silvan Graf

Martina Jucker

Beilage: Antwortformular

Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision

Tabelle für Vernehmlassungsantworten (Antwortformular)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **142.3**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 12. Dezember 2023	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS 142.3) vom 4. Juni 2012 (Stand 14. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 5 Grundbedarf</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden decken ihren Grundbedarf an Informatik- und Kommunikationsmitteln beim gemeinsamen Informatikbetrieb.</p> <p>² Zum Grundbedarf gehören insbesondere die technische Basisinfrastruktur und weit verbreitete Standardanwendungen. Das Nähere bestimmt die gemeinsame eGovernment- und Informatikstrategie.</p> <p>³ Ausgaben für den Grundbedarf gelten als gebunden.</p> <p>⁴ ...</p>		.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 12. Dezember 2023	Vernehmlassungsantworten
	⁵ Der Regierungsrat kann die Bezugsverpflichtung für selbständige Anstalten ganz oder teilweise aufheben, soweit dies für die Zusammenarbeit mit nicht dem Gesetz unterstellten Organisationen erforderlich ist.	Die SP AR findet die vorgeschlagene Änderung sinnvoll und nachvollziehbar. Wir erachten es als wichtig, dass Körperschaften im Falle einer angebrachten interkantonalen Zusammenarbeit schnell reagieren können, um so ihren Auftrag weiterhin kostengünstig zu erfüllen. Dazu braucht es unter Umständen die Möglichkeit, sich vom Bezug des Informatikgrundbedarfs befreien zu können.
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Im März 2024
Co-Präsidium SP AR
Silvan Graf und Martina Jucker